

Nutzungsordnung des Hessischen Wirtschaftsarchiv e. V.

§ 1 Nutzung von Archivgut

- (1) Die Nutzung des Archivgutes steht nach Maßgabe des Hessischen Archivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung jeder Person zu, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümerinnen oder Eigentümern des Archivgutes nichts anderes ergibt oder andere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen.
- (2) Arten der Nutzung:
 1. Archivgut wird in der Regel durch persönliche Einsichtnahme im Archiv genutzt.
 2. Weiterhin ist eine mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung möglich, die eine Vorlage oder Abgabe von Reproduktionen gemäß Entgeltordnung einschließen kann.
 3. Die schriftliche oder mündliche Auskunftserteilung kann sich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut beschränken.
 4. Über die Art der Nutzung entscheidet das Archiv. Ein Anspruch auf Vorlage von Archivgut in ursprünglicher Überlieferungsform besteht grundsätzlich nicht.

§ 2 Nutzungsantrag

- (1) Die Nutzung ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes zu beantragen. Die Nutzerin oder der Nutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) In dem Nutzungsantrag ist anzugeben:
 1. Name, Vorname und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers,
 2. Name, Vorname und Anschrift der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, wenn die Nutzung im Auftrag erfolgt,
 3. das Nutzungsvorhaben mit zeitlicher und sachlicher Eingrenzung (Arbeitsthema bzw. Forschungsinteresse).
- (3) Das Archiv darf die in Abs. 2 genannten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Abwicklung der Nutzung sowie zu statistischen Zwecken verarbeiten. Wir verarbeiten Ihre Daten grundsätzlich nur für die Dauer der Benutzung des Archives für den von Ihnen angegebenen Zweck. Die weitere Speicherung Ihrer Daten erfolgt zur Archivierung zeitlich unbegrenzt, ist auf diesen Zweck jedoch beschränkt.
- (4) Für jedes Nutzungsvorhaben ist ein eigener Nutzungsantrag zu stellen.
- (5) Sollen dritte Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu den Arbeiten herangezogen werden, so ist von diesen jeweils ein eigener Antrag zu stellen.
- (6) Ist die Nutzerin oder der Nutzer minderjährig, hat sie/er dies anzuzeigen.
- (7) Die Nutzerin oder der Nutzer hat sich zur Beachtung der Nutzungsordnung zu verpflichten und die Hinweise zum Datenschutz anzuerkennen.
- (8) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Nutzungsantrag verzichtet werden.

§ 3 Nutzungsgenehmigung

- (1) Über Erteilung der Nutzungsgenehmigung sowie Art und Einschränkung der Nutzung entscheidet der Geschäftsführer des Hessischen Wirtschaftsarchivs oder ein/e von ihm beauftragte/r Mitarbeiter/in.
- (2) Die Nutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Nutzungsantrag angegebenen Zweck und gilt für das jeweils laufende Kalenderjahr.
- (3) Die Nutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass
 1. schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt werden oder
 2. der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet werden würde.
- (4) Darüber hinaus kann die Nutzung des Archivgutes auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 1. Vereinbarungen mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer von privatem bzw. Unternehmensarchivgut dem entgegenstehen,
 2. die Antragstellerin oder der Antragsteller schwerwiegend gegen die Nutzungsordnung verstoßen oder ihr/ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 3. der Ordnungszustand des Archivgutes eine Nutzung nicht zulässt,
 4. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist,
 5. der Nutzungszeitpunkt anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in allgemein zugängliche Druckwerke oder Reproduktionen erreicht werden kann.
- (5) Die Nutzungsgenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Dies gilt insbesondere, wenn gesetzliche Schutzfristen nach § 4 verkürzt werden oder wenn eine Einwilligung der Eigentümerin oder dem Eigentümer von privatem bzw. Unternehmensarchivgut vorliegt.
- (6) Die Nutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn:
 1. Angaben im Nutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 2. nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Nutzung geführt hätten
 3. die Nutzerin oder der Nutzer schwerwiegend gegen die Nutzungsordnung verstößt oder ihr/ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält
 4. die Nutzerin oder der Nutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.
- (7) Werden durch die Nutzung und Veröffentlichung von Archivgut Rechte und schutzwürdige Belange von Personen berührt, kann die Genehmigung von einer Zustimmung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger abgänglich gemacht werden.

§ 4 Verkürzung von Schutzfristen

- (1) Archivgut ist von der Nutzung ausgeschlossen, solange es einer Schutzfrist nach § 9 und § 7 Abs. 2 HArchivG unterliegt und eine Verkürzung der Schutzfrist nicht erfolgt oder keine Einwilligung der betroffenen vorliegt. Das Hessische Wirtschaftsarchiv teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Bestehen von Schutzfristen unverzüglich mit.
- (2) Eine Verkürzung von Schutzfristen ist beim Hessischen Wirtschaftsarchiv unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes zu beantragen. Die Entscheidung ist der Antragstellerin/dem Antragsteller mitzuteilen.

- (3) Liegt bei personenbezogenen Archivgut keine Einwilligung der Betroffenen oder ihrer nach § 9 Abs. 6 HArchivG berechtigten Angehörigen vor, ist gemäß § 9 Abs. 5 HArchivG zu erläutern,
1. warum die Nutzung für die Durchführung eines Forschungsvorhabens erforderlich ist und wie sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder
 2. warum das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt oder
 3. warum die Nutzung zur Wahrnehmung berechtigter Belange im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle unerlässlich und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange ausgeschlossen ist.
- (4) Ist eine Veröffentlichung der Forschungsergebnisse mit personenbezogenen Angaben beabsichtigt, muss die Einwilligung der Betroffenen oder ihrer nach § 9 Abs. 6 HArchivG berechtigten Angehörigen eingeholt oder muss dargelegt werden, warum der Forschungsgegenstand die Angaben der personenbezogenen Daten notwendig macht.

§ 5 Vorlage von Archivgut

- (1) Das Archivgut wird während der festgesetzten Öffnungszeiten im Lesesaal zur Einsichtnahme vorgelegt.
- (2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der jeweiligen Öffnungszeiten wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen, die Reihenfolge der Dokumente zu verändern, Bestandteile des Archivguts zu entfernen, Vermerke im Archivgut anzubringen oder vorhandene zu tilgen sowie Archivgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden.
- (3) Bemerkt die Nutzerin oder der Nutzer Schäden am Archivgut, so hat sie/er dies unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
- (4) Das Hessische Wirtschaftsarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken; es kann die Bereithaltung zur Nutzung zeitlich begrenzen, insbesondere wenn der Erhaltungszustand dadurch gefährdet wird.
- (5) Auf die Versendung von Archivgut zur Nutzung außerhalb des Hessischen Wirtschaftsarchivs besteht kein Anspruch. Ausnahmsweise kann Archivgut an andere hauptamtlich verwaltete Archive ausgeliehen werden. Zudem kann das Archivgut zu Ausstellungszwecken auf Kosten der Ausleihenden zeitlich befristet zur Verfügung gestellt werden. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Für die Ausleihe zu Ausstellungszwecken ist ein Leihvertrag abzuschließen.

§ 6 Reproduktionen

- (1) Die Anfertigung von Reproduktionen und deren Publikation bedürfen der Zustimmung des Hessischen Wirtschaftsarchivs. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter der Angabe des Hessische Wirtschaftsarchivs als Quelle verwendet werden. Der Quellennachweis wird durch Nennung der entsprechenden Abteilungsnummer (Abt.) und der Stücksignatur (Nr.) des Archivguts geführt. Eine erneute Veröffentlichung oder Verwendung zu einem anderen Zweck bedarf der erneuten Genehmigung. Veränderungen, Bearbeitungen und sonstige Abwandlungen bereitgestellter Daten sind mit einem Veränderungshinweis in der Quellenangabe zu versehen.
- (2) Reproduktionen von Archivgut dürfen nur hergestellt werden, soweit

1. dabei eine Gefährdung oder Schädigung des Archivguts ausgeschlossen werden kann,
2. die Archivalien keinen Schutzfristen unterliegen und schutzwürdige Belange von Betroffenen und Dritten nicht berührt werden,
3. die Archivalien keinen Einschränkungen nach dem Urheberrechtsgesetz und/oder dem Kunsturhebergesetz unterliegen.

Über die jeweils geeigneten und zulässigen Reproduktionsverfahren entscheidet das Hessische Wirtschaftsarchiv.

- (3) Das Archiv kann ausnahmsweise die Herstellung von Reproduktionen von Archivalien gestatten, die schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter berühren oder noch der Schutzfrist unterliegen. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, wenn diesen ebenfalls ein Schutzfristverkürzungsantrag genehmigt wurde. Das Archiv kann die Auflage machen, dass ihm die Reproduktionen nach Abschluss des Forschungsvorhabens zurückzugeben sind.
- (4) Nutzerinnen und Nutzer können im Nutzungsraum selbst unter Aufsicht Fotografien von Archivgut anfertigen. Hierfür ist das Merkblatt zum Fotografieren von Archivgut zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten. Ausgenommen sind:
 1. Archivgut, das archivrechtlichen Schutzfristen unterliegt oder durch dessen Nutzung die Rechte noch lebender Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden;
 2. fremdes Archivgut, sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer keine Fotografierlaubnis erteilt hat;
 3. Werke, die Einschränkungen nach dem Urheberrechtsgesetz und/oder dem Kunsturhebergesetz unterliegen (dies gilt generell für Fotografien, Postkarten, Werke der bildenden Kunst und Karten/Pläne);
 4. Archivgut, bei dem durch die Anfertigung von Aufnahmen ein besonderes Schadensrisiko besteht.

Um zu verhindern, dass andere Nutzerinnen und Nutzer durch das Fotografieren gestört werden, darf nur geräuschlos und ohne Verwendung weiterer Hilfsmittel fotografiert werden. Um den Erhaltungszustand nicht zu gefährden, darf weder mit Blitzlicht fotografiert noch bei gebundenem Archivgut der Falz zusätzlich beschwert werden.

§ 7 Auswertung von Archivgut

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer hat bei der Auswertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu wahren. Sie/er hat das Hessische Wirtschaftsarchiv auf Verlangen von Ansprüchen Dritter durch schriftliche Erklärung freizustellen. Für die schuldhaft Verletzung dieser Rechte steht die Nutzerin/der Nutzer ein.
- (2) Bei der Veröffentlichung von aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnissen ist das Hessische Wirtschaftsarchiv als Quelle unter Angabe der Abteilungsnummer (Abt.) und der Stücksignatur (Nr.) anzugeben.

§ 8 Haftung

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für die von ihr/ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für sonstige bei der Nutzung des Hessischen Wirtschaftsarchivs verursachte Schäden. Dies gilt nicht, wenn die Nutzerin oder der Nutzer nachweist, dass sie/ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Das Hessische Wirtschaftsarchiv haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut oder Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 9 Entgelte

Die Berechnung der Entgelte für die Inanspruchnahme des Hessischen Wirtschaftsarchiv (z. B. Reproduktionskosten) richten sich nach der Entgeltordnung des Hessischen Wirtschaftsarchivs in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Nutzung durch abgebende Stellen

- (1) Für die Nutzung von Archivgut durch die Hessischen Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammer Frankfurt Rhein-Main, bei denen das Archivgut entstanden ist oder welche es abgegeben haben, finden die Nutzungseinschränkungen dieser Ordnung keine Anwendung. Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass es sich nicht um Schriftgut handelt, das bei den genannten Stellen auf Grund besonderer Vorschriften hätte gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.
- (2) Die Art und Weise der Nutzung wird vertraglich zwischen den abgebenden Stellen und dem Archiv vereinbart. Dabei ist sicherzustellen, dass das Archivgut gegen Verlust, Beschädigung und unbefugte Nutzung geschützt wird. Die abgebenden Stellen haben das Recht, Archivgut aus ihrer eignen Provenienz für einen angemessenen Zeitraum auszuleihen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Alle vorherigen Bestimmungen treten außer Kraft.

Darmstadt, den 14.06.2022